



Ortschaftsrat Medingen  
Herrn Edelmann  
Rosental 10  
01458 Ottendorf-Okrilla

LANDRATSAMT BAUTZEN  
KRAJNORADNY ZARJAD  
BUDYŠIN  
BEIGEORDNETE

Bearbeiter: Birgit Weber  
Dienstszitz: Macherstraße 55  
01917 Kamenz  
Telefon: 03591 5251-84000  
Fax: 03591 5250-84000  
E-Mail: Birgit.weber@lra-  
bautzen.de  
Datum: 26.04.2019

Sehr geehrter Herr Edelmann,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 17. April diesen Jahres. Sie werfen eine Problematik auf, die in der Genehmigungspraxis in der Tat zu Problemen führt. Dass es hierbei zu Irritationen kommt, kann ich nachvollziehen.

Das Sächsische Waldgesetz schreibt als Grundsatz die Einhaltung eines Waldabstandes von 30 m vor. Dies ist in der Regel bei Neuausweisungen von Bauflächen der Fall. Von diesem Grundsatz kann in begründeten Einzelfällen abgewichen werden.

Diese Ausnahmetatbestände sind in § 25 (3) Sächsisches Waldgesetz geregelt. Zuständig für derartige Entscheidungen ist die Bauaufsichtsbehörde im Benehmen mit der Forstbehörde. Bei der Bewertung der Ausnahmetatbestände gab es in der Vergangenheit mitunter unterschiedliche Auffassungen.

Da sowohl die Forst- als auch die Bauaufsichtsbehörde in meinem Geschäftsbereich angesiedelt sind, habe ich angeregt, dass sich beide Ämter in der Sache austauschen und mit einer abgestimmten Auffassung nach außen agieren. Dies ist auch erfolgt.

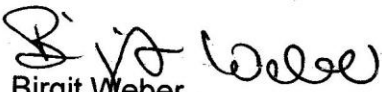
So gab es, auch aus Anlass des Vorhabens Rettungswache Ottendorf-Okrilla eine Beratung der beiden Amtsleiter mit ihren jeweiligen Sachgebietsleitern. Es wurde dabei festgelegt, dass bei der Gestattung von Ausnahmen klar definierte Regeln anzuwenden sind. Diese basieren auf einer gemeinsamen Erlassinitiative der jeweils zuständigen Ministerien aus den 90- Jahren.

So wurde zwischen beiden Ämtern vereinbart, dass die federführende Bauaufsichtsbehörde schon bei Beteiligung der Forstbehörde die notwendigen Informationen übermittelt, nach welcher bauplanungsrechtlichen Situation der Fall zu behandeln ist.

Die Prüfung im Fall der Rettungswache Ottendorf-Okrilla hat eine straßenbegleitende Bebauung ergeben, die im hinteren Grundstücksteil einen geringen Waldabstand aufweist. Dieser geringere Waldabstand ist nach Erlassanwendung auch der prägende Abstand für das neue Gebäude und damit genehmigungsfähig.

Bei den Fällen, die Sie ansprechen, handelt es sich um gemeindliche Planungen aus jüngster Vergangenheit, bei denen diese Verfahrensweise noch nicht angewandt werden konnte. Ich habe aus diesem Grund veranlasst, sich die Fälle noch einmal anzuschauen und unter den jetzigem Erkenntnisstand zu betrachten.

Mit freundlichen Grüßen

  
Birgit Weber  
Beigeordnete